

§ 7 E-InfrastrukturG Aufgaben der Energie-Infrastrukturbehörde und Verfahrenskoordinierung

E-InfrastrukturG - Energie-Infrastrukturgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

1. (1) Die Aufgaben der Energie-Infrastrukturbehörde sind:

1. 1. die Wahrnehmung der in der TEN-E-VO der Energie-Infrastrukturbehörde nach dem Behördenschema des Art. 8 Abs. 3 lit. c TEN-E-VO übertragenen Pflichten, insbesondere
 1. a) die Durchführung des Vorantragsabschnitts für PCI, die nicht der UVP-Pflicht unterliegen,
 2. b) die Koordinierung der Genehmigungsverfahren für PCI, die nicht der UVP-Pflicht unterliegen,
 3. c) die Koordinierung der UVP-Verfahren für PCI, die der UVP-Pflicht unterliegen und für deren Genehmigung mehrere UVP-Behörden zuständig sind;
2. 2. die Erstattung von Berichten an die Europäische Kommission und die Regionalen Gruppen;
3. 3. die Vertretung Österreichs in den Regionalen Gruppen;

2. (2) Die Wahrnehmung des in der TEN-E-VO der Energie-Infrastrukturbehörde übertragenen Ermessens hat unter Beachtung der Grundsätze der Einfachheit, Raschheit und Kostenersparnis zu erfolgen.

In Kraft seit 24.02.2016 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at